



Wien, am 11. März 2020

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

### **Stellungnahme**

#### **zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert werden soll**

Aktuell liegt ein Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert werden soll, vor. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Anwendbarkeit der Gleichstellungsvoraussetzungen für EU/EWR-BürgerInnen auf Studierende aus dem Vereinigten Königreich, die aufgrund des Austrittsabkommens einen Anspruch auf Gleichbehandlung haben.

Obwohl sich diese Gleichstellung so und so aus der Unionsbürgerrichtlinie bzw. aus dem Austrittsabkommen ergibt, möchte der Gesetzesgeber offensichtlich sicher gehen, dass dies auch konkret im Studienförderungsgesetz festgeschrieben ist.

Eine ähnliche Konstellation stellt sich für Drittstaatsangehörige dar, die gleichgestellt sind, wenn sie das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben. Obwohl sich diese Gleichbehandlung ebenfalls aus dem EU-Recht ergibt (RL 2003/109/EG vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen), wurde dies bisher nicht im Studienförderungsgesetz festgehalten.

Die nun vorliegende Gesetzesinitiative könnte dazu genutzt werden – mit ähnlicher Argumentation wie bei Personen aus dem Vereinigten Königreich – diese Gleichstellung festzuschreiben.

Gleichzeitig sollte überlegt werden, ob sich nicht auch für subsidiär Schutzberechtigte eine Gleichstellung i. S. d. RL 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergibt (Artikel 27).

Überdies erlauben wir uns anzuregen, auf Studierende, die ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, auszuweiten (§ 3 StudFG).

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen berücksichtigt werden.